Regierung
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Ostbelgien

**MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Rundschreiben an die Arbeitgeber von AktiF-Personal im kommerziellen Privatsektor

In Kopie an den Wirtschafts- und Sozialrat und an das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Eupen, 26. November 2020

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: FbBESCH.KS/32.04-06/20.602 – ABM 092
Ihr Ansprechpartnerin ist Katja Schenk, Tel. +32 (0)87/596 497, katja.schenk@dgov.be

AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung
Verlängerung der Verdopplung der AktiF-Zuschüsse (Corona-Maßnahme)
4%- Erhöhung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung hat vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie weitere Maßnahmen zur Abfederung der Krise und zur Unterstützung der hiesigen Arbeitgeber beschlossen.

Zum einen hat die Regierung auf ihrer Sitzung vom 26. November 2020 den Erlass zur Verlängerung der Verdopplung der AktiF-Zuschüsse verabschiedet.

Zum anderen beabsichtigen wir, die AktiF-Zuschüsse ab 1. Januar 2021 um weitere 4% zu erhöhen. Diese Erhöhung erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung des entsprechenden Programmdekrets 2020 durch das Parlament.

Klötzerbahn 32
B-4700 Eupen

TELEFON +32 (0) 87 / 596 422
TELEFAX +32 (0) 87 / 557 021

E-MAIL kab.weykmans@dgov.be
WEB www.ostbelgienlive.be

UNTERNEHMENSNUMMER
BE 0332.582.613

Regierung
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

**MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Wie werden diese neuen Maßnahmen konkret umgesetzt?

1.1. 4%-Erhöhung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse

Wie eingangs erwähnt, werden die AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse zum 01.01 2021 um 4% erhöht. Diese Erhöhung gilt für alle AktiF- und AktiF PLUS-Arbeitnehmer.

Diese Erhöhung erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung des Programmdekrets durch das Parlament.

1.2. Verlängerung der Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse

Bisher konnten die Arbeitgeber während 6 Monaten - in der Periode vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 - von der Verdopplung der AktiF- und AkiF PLUS-Zuschüsse profitieren. Die Regierung hat diese Periode um weitere 6 Monate verlängert.

Das bedeutet für Sie als Arbeitgeber, dass Sie im Rahmen der allgemeinen Förderung von **einer Verdopplung der Zuschüsse während des Zeitraums vom 01.07.2020 bis 30.06.2021** für neue und bereits beschäftigte AktiF- und AktiF PLUS-Arbeitnehmer profitieren können.

Nur die Zuschüsse, die sich auf diese Monate beziehen, werden verdoppelt.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Verdopplung der Zuschüsse nicht die Degressivität aufhebt. D.h. wenn Sie bspw. einen AktiF-Arbeitnehmer bereits ein Jahr lang ohne vorherige Ausbildung beschäftigen, dann wird der AktiF-Zuschuss reduziert und die Verdopplung erfolgt auf den reduzierten Zuschuss und endet am 30.06.2021.

Die neuen Zuschussbeträge finden Sie unter Punkt 1.4.

1.3. Vorteilhafterer Zuschuss (Aufhebung der Degressivität) nach Ausbildungsmaßnahmen, wenn der Übergang nach der Ausbildungsmaßnahme innerhalb von 6 Monaten erfolgt

Ich erinnere an mein Rundschreiben vom 1. Oktober 2020, in dem ich Sie bereits darüber informiert habe, dass Sie aufgrund der Corona-Maßnahmen weiterhin nach einer Ausbildung 6 Monate Zeit zur Übernahme in ein Arbeitsverhältnis haben, um von den vorteilhafteren Zuschüssen zu profitieren.

Dieser vorteilhaftere - nicht degressive – AktiF (PLUS)-Zuschuss wird gewährt, wenn der Arbeitgeber im Vorfeld den Arbeitsuchenden mittels eine der nachstehenden Ausbildungsprogramme ausbildet: Es handelt sich um folgende Ausbildungen beim selben Arbeitgeber:

- Individuelle Ausbildung im Betrieb (IBU-Arbeitsamt)
- Einstiegspraktikum (EPU-Arbeitsamt)
- Ausbildung im Betrieb (AIB-Dienststelle für selbstbestimmtes Leben)
- Lehre (IAWM)
- Industrielehre (TZU).

Bedingung hierzu bleibt, dass die **Ausbildung im Zeitraum vom 13. März 2020 bis 19. April 2021 einschließlich endet.**

1.4. Die neuen Zuschussbeträge ab 01.01.2021

Die AktiF-Zuschussbeträge in <u>der allgemeinen Förderung Stellen ohne vorherige Ausbildung:</u>

	Für AktiF- oder AktiF PLUS-Personal bis 30.06.2021 (inkl. Verdopplung und 4%-Erhöhung)	**Für AktiF-Personal nach Ende der Verdopplung ab 01.07.2021 (inkl. 4%-Erhöhung)**
AktiF-Zuschuss	1. Jahr: monatlich 1.062,00 € 2. Jahr: monatlich 638 €	1.Jahr: monatlich 531 € (6.372,00 € /Jahr) 2.Jahr: monatlich 319 € (3.828,00 €/Jahr)
AktiF PLUS-Zuschuss	1. Jahr: monatlich 2.126,00 € 2. Jahr monatlich 1.276,00 € 3. Jahr: monatlich 638 €	1.Jahr: monatlich 1.063 € (12.756,00 € /Jahr) 2.Jahr: monatlich 638 € (7.656,00 € / Jahr) 3.Jahr: monatlich 319 € (3.828,00 € /Jahr)

Die Zuschüsse gelten bei einer Vollzeitbeschäftigung. Bei Teilzeitarbeitsverträgen werden diese anteilsmäßig reduziert.

Regierung
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

**MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Die AktiF-Zuschussbeträge in der allgemeinen Förderung Stellen mit vorheriger Ausbildung[1]:

	Für AktiF- oder AktiF PLUS-Personal bis 30.06.2021 (inkl. Verdopplung und 4%-Erhöhung)	**Für AktiF-Personal nach Ende der Verdopplung ab 01.07.2021 (inkl. 4%-Erhöhung)**
AktiF-Zuschuss	1. und 2. Jahr: monatlich 1.062 €	1. und 2. Jahr: monatlich 531 € (6.372,00 € /Jahr)
AktiF PLUS-Zuschuss	1. und 2. Jahr: monatlich 2.126,00 € 3. Jahr: monatlich 1.276 €	1. und 2. Jahr: monatlich 1.063 € (12.756,00 € /Jahr) 3.Jahr: monatlich 638 € (7.656,00 € / Jahr)

Die Zuschüsse gelten bei einer Vollzeitbeschäftigung. Bei Teilzeitarbeitsverträgen werden diese anteilsmäßig reduziert.

Falls Sie Fragen zu diesen Maßnahmen haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Fachbereichs Beschäftigung wenden:

Frau Oksana Garifulina, arbeit@dgov.be, (Tel. 087 / 596 496)
Herrn Damian Kedziora, arbeit@dgov.be, (Tel. 087/876 745)
Herr Dany Meessen, arbeit@dgov.be (Tel. 087/596 482)
Frau Katja Schenk, arbeit@dgov.be (Tel. 087/ 596 497).

Mit freundlichen Grüßen

Isabelle Weykmans
Ministerin

[1] Dieser vorteilhaftere Zuschuss wird gewährt, wenn der Arbeitgeber im Vorfeld den Arbeitsuchenden mittels eine der nachstehenden Ausbildungsprogramm ausbildet: Es handelt sich um folgende Ausbildungen beim selben Arbeitgeber:

- Individuelle Ausbildung im Betrieb (IBU-Arbeitsamt)
- Einstiegspraktikum (EPU-Arbeitsamt)
- Ausbildung im Betrieb (AIB-Dienststelle für selbstbestimmtes Leben)
- Lehre (IAWM)
- Industrielehre (TZU)